

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

75. Jahrgang Nr. 2

Berlin, den 31. Januar 2019

03227

27.12.2018	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. 231-1-3	10
22.1.2019	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans IV-23 im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg	19

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt für Abonnenten das Register 2018 (zeitliche Übersicht und Sachwortregister) bei.

Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vergütung
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Vom 27. Dezember 2018

Auf Grund des § 3 Absatz 8 Nummer 5 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1993 (GVBl. S. 412), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Für bauliche Anlagen, für die die Baumasse maßgeblich ist, ist die Grundrissfläche der baulichen Anlage mit der Gebäudehöhe zu multiplizieren sowie durch 3,5 zu dividieren und das Ergebnis als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden.“
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Geschossfläche bestimmt und liegt keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin vor, ist die Grundrissfläche des Gebäudes oder Gebäudeteiles mit der jeweiligen Anzahl der Geschosse zu multiplizieren und der so ermittelte Wert als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden.“
3. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Bei der Kostenermittlung sind anzusetzen

1. für Tätigkeiten, die ausschließlich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf Grund seiner Rechtsstellung obliegen	je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 48,50 Euro–61 Euro,
2. für örtliche Vermessungstätigkeiten eines technischen Angestellten	je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 41 Euro,
3. für sonstige Tätigkeiten eines technischen Angestellten	je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 35 Euro,
4. für Tätigkeiten eines Vermessungshelfen	je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 24 Euro.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

5. Das Kostenverzeichnis (Anlage zu § 2 Absatz 1) erhält folgende Fassung:
 „Kostenverzeichnis
 Übersicht
 1. Bildung neuer Grenzen
 2. Grenzherstellung und Abmarkung
 3. Gebäudevermessung
 4. Lageplanherstellung
 5. Absteckung baulicher Anlagen
 6. Kontrollvermessung baulicher Anlagen
 7. Absteckung baurechtlicher Linien
 8. Kontrollvermessung baurechtlicher Linien
 9. Bescheinigungen
 Kostentabellen 1 und 2

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.	Bildung neuer Grenzen	
1.1	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen einschließlich gleichzeitiger Abmarkung von Grenzpunkten	
1.1.1	Entsprechend der Länge der zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1
1.1.2	Für jeden Grenzpunkt	50,50 Euro
1.1.3	Für jedes neugebildete Flurstück	101 Euro
1.1.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	221 Euro
	Anmerkung:	
	Vermessungen nach herkömmlichen Katasterunterlagen:	
	Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen	
	a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,	
	b) die Länge der herzustellenden Grenzen,	
	c) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.	
	Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein wird. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.	
	Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.	
	Vermessungen bei Vorhandensein eines Koordinatenkatasters:	
	Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen	
	a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,	
	b) die Länge der herzustellenden Grenzen.	
	Der Umfang der herzustellenden Grenzen richtet sich nach den Vorschriften über die Durchführung von Grenzvermessungen im Koordinatenkataster.	
	Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.	
1.2	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung	
1.2.1	Entsprechend der Länge der neu zu bildenden Grenzen und dem Wert des Bodens	
1.2.1.1	bis 150 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	475 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	577 Euro
	c) über 1000 Euro/m ²	692 Euro
1.2.1.2	über 150 m bis 700 m für alle Bodenwerte	26 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 1
	über 700 m, je weitere angefangene 50 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	103 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	126 Euro
	c) über 1000 Euro/m ²	148 Euro
1.2.2	Für jeden neu zu bildenden Grenzpunkt	50,50 Euro
1.2.3	Für jedes neugebildete Flurstück	101 Euro

Nummer	Tätigkeit	Kosten
2.	Grenzerstellung, Abmarkung Herstellung bestehender Grenzen nach dem Liegenschaftskataster; Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grenzen	
2.1	Entsprechend der Länge der für die Grenzerstellung und Abmarkung zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1
2.2	Für jeden Grenzpunkt	50,50 Euro
2.3	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	221 Euro
Anmerkung: Als Länge der für die Grenzerstellung zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen		
a) die Länge der herzustellenden Grenzen,		
b) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.		
Enthält der Auftrag nur die Abmarkung von Grenzpunkten, so ist als Länge der zu vermessenden Grenzen die Länge der Grenzabschnitte zwischen den abzumarkenden Punkten und jeweils zwei benachbarten Grenzpunkten anzurechnen.		
Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein ist. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.		
3.	Gebäudevermessung Erstellung der Fortführungsunterlagen für neu errichtete oder baulich veränderte Gebäude	
3.1	Entsprechend der Geschossfläche der Gebäude	nach Kostentabelle 2, Spalte A
3.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	221 Euro
4.	Lageplanherstellung Herstellung eines Lageplans als Bauvorlage einschließlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	
4.1	Für die Herstellung des Grundstücksplanes entsprechend der Länge des Umrings des Baugrundstücks und dem Wert des Bodens	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
4.2	Für die Eintragung vorhandener baulicher Anlagen entsprechend ihrer Geschossfläche	80 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.3	Für die Eintragung der geplanten baulichen Anlagen nach vollständigen, fehlerfreien Bauzeichnungen entsprechend ihrer Geschossfläche	70 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	221 Euro
Anmerkung: In den Grundkosten sind die für die Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlichen Ausfertigungen des Lageplans enthalten. Bauliche Anlagen von geringem Umfang und Wert (z.B. Müllboxen, Spieleinrichtungen) und Anlagen, die nach § 2 der Bauordnung für Berlin als bauliche Anlagen gelten (z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stellplätze), sind mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Ebenso sind bauliche Anlagen, die zum Abriss bestimmt sind und für die daher keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung erstellt wird, mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Wird der Lageplan durch Verwendung eines vorhandenen Planes hergestellt, so ist die hierdurch eintretende Kostenersparnis zu berücksichtigen. Die Kostenersparnis ist nach § 5 der Verordnung zu ermitteln und von den Kosten nach Nummer 4.1 und 4.2 abzuziehen. Entsteht Mehraufwand für die Eintragung von geplanten baulichen Anlagen infolge unvollständiger oder fehlerhafter Bauzeichnungen, ist dieser nach § 5 der Verordnung zu ermitteln.		
5.	Absteckung baulicher Anlagen Absteckung baulicher Anlagen für die Bauausführung (Feinabsteckung) entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	Kostentabelle 2, Spalte C
Anmerkung: In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.		
6.	Kontrollvermessung baulicher Anlagen Vermessungstechnische Kontrolle der ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen hinsichtlich der Lage	
6.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
6.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	221 Euro
Anmerkung: In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.		

Nummer	Tätigkeit	Kosten
7.	Absteckung baurechtlicher Linien	
7.1	Entsprechend der Länge der abzusteckenden Linien und dem Wert des Bodens	
7.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	513 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	620 Euro
	c) über 1000 Euro/m ²	751 Euro
7.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
7.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	221 Euro
	Anmerkung:	
	In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.	
8.	Kontrollvermessung baurechtlicher Linien	
	Vermessungstechnische Kontrolle der Einhaltung baurechtlicher Linien	
8.1	Entsprechend der Länge der zu kontrollierenden Linien und dem Wert des Bodens	
8.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	513 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	620 Euro
	c) über 1000 Euro/m ²	751 Euro
8.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
8.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	221 Euro
	Anmerkung:	
	In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.	
9.	Bescheinigungen	
	Je Bescheinigung ohne örtliche Vermessung	101 Euro

Kostentabelle 1

Länge der Grenzen, des Umrings des Baugrundstücks oder der baurechtlichen Linien	Kosten bei einem Bodenwert für 1 m ²		
	bis 500 Euro	über 500 Euro bis 1000 Euro	über 1000 Euro
m	Euro	Euro	Euro
bis 50	841	995	1182
70	997	1184	1413
90	1201	1429	1711
110	1405	1673	2010
130	1608	1918	2309
150	1812	2163	2608
170	2015	2407	2907
190	2218	2653	3206
210	2422	2897	3505
240	2617	3132	3791
270	2915	3490	4229
300	3213	3850	4667
330	3512	4208	5105
360	3810	4567	5543
390	4108	4926	5980
420	4406	5284	6419
450	4704	5642	6857
480	5001	6002	7295
510	5301	6360	7732
540	5599	6720	8170

570	5897	7079	8608
600	6194	7436	9047
650	6593	7915	9631
700	7090	8513	10360
	je weitere angefangene 50 m + 496 Euro	je weitere angefangene 50 m + 598 Euro	je weitere angefangene 50 m + 730 Euro

Kostentabelle 2

	A	B	C
Geschossfläche (GF) bis m ²	Kosten Euro	Kosten Euro	Kosten Euro
30	542	433	673
60	637	529	783
90	723	615	1002
120	782	673	1137
180	867	758	1316
240	982	874	1474
300	1096	988	1609
400	1214	1106	1793
500	1327	1219	2020
600	1431	1322	2248
über 600 m ² bis 6000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	119	119	346
über 6000 m ² bis 18000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	89,50	89,50	152
über 18000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	53	53	152

Artikel 2

Die Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1993 (GVBl. S. 412), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Kostenermittlung sind anzusetzen

1. für Tätigkeiten, die ausschließlich je angefangene halbe
dem Öffentlich bestellten Vermes- Stunde Zeitaufwand
sungsingenieur auf Grund seiner 53 Euro–66,50 Euro
Rechtsstellung obliegen
2. für örtliche Vermessungstätigkei- je angefangene halbe
ten eines technischen Angestellten Stunde Zeitaufwand
44,50 Euro,
3. für sonstige Tätigkeiten eines je angefangene halbe
technischen Angestellten Stunde Zeitaufwand
38 Euro,
4. für Tätigkeiten eines Vermes- je angefangene halbe
sungsgehilfen Stunde Zeitaufwand
26 Euro.“

2. Das Kostenverzeichnis (Anlage zu § 2 Absatz 1) erhält folgende Fassung:
 „Kostenverzeichnis
 Übersicht
 1. Bildung neuer Grenzen
 2. Grenzherstellung und Abmarkung
 3. Gebäudevermessung
 4. Lageplanherstellung
 5. Absteckung baulicher Anlagen
 6. Kontrollvermessung baulicher Anlagen
 7. Absteckung baurechtlicher Linien
 8. Kontrollvermessung baurechtlicher Linien
 9. Bescheinigungen
 Kostentabellen 1 und 2

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.	Bildung neuer Grenzen	
1.1	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen einschließlich gleichzeitiger Abmarkung von Grenzpunkten	
1.1.1	Entsprechend der Länge der zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1
1.1.2	Für jeden Grenzpunkt	55 Euro
1.1.3	Für jedes neugebildete Flurstück	110 Euro
1.1.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro
Anmerkung:		
Vermessungen nach herkömmlichen Katasterunterlagen:		
Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen		
a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,		
b) die Länge der herzustellenden Grenzen,		
c) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.		
Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein wird. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.		
Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.		
Vermessungen bei Vorhandensein eines Koordinatenkatasters:		
Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen		
a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,		
b) die Länge der herzustellenden Grenzen.		
Der Umfang der herzustellenden Grenzen richtet sich nach den Vorschriften über die Durchführung von Grenzvermessungen im Koordinatenkataster.		
Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.		
1.2	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung	
1.2.1	Entsprechend der Länge der neu zu bildenden Grenzen und dem Wert des Bodens	
1.2.1.1	bis 150 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	518 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	629 Euro
	c) über 1000 Euro/m ²	754 Euro
1.2.1.2	über 150 m bis 700 m für alle Bodenwerte	26 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 1
	über 700 m, je weitere angefangene 50 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	112 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	137 Euro
	c) über 1000 Euro/m ²	161 Euro
1.2.2	Für jeden neu zu bildenden Grenzpunkt	55 Euro
1.2.3	Für jedes neugebildete Flurstück	110 Euro

Nummer	Tätigkeit	Kosten
2.	Grenzherstellung, Abmarkung Herstellung bestehender Grenzen nach dem Liegenschaftskataster; Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grenzen	
2.1	Entsprechend der Länge der für die Grenzherstellung und Abmarkung zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1
2.2	Für jeden Grenzpunkt	55 Euro
2.3	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro
Anmerkung: Als Länge der für die Grenzherstellung zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen		
a) die Länge der herzustellenden Grenzen,		
b) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.		
Enthält der Auftrag nur die Abmarkung von Grenzpunkten, so ist als Länge der zu vermessenden Grenzen die Länge der Grenzabschnitte zwischen den abzumarkenden Punkten und jeweils zwei benachbarten Grenzpunkten anzurechnen.		
Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein ist. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.		
3.	Gebäudevermessung Erstellung der Fortführungsunterlagen für neu errichtete oder baulich veränderte Gebäude	
3.1	Entsprechend der Geschossfläche der Gebäude	nach Kostentabelle 2, Spalte A
3.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro
4.	Lageplanherstellung Herstellung eines Lageplans als Bauvorlage einschließlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	
4.1	Für die Herstellung des Grundstücksplanes entsprechend der Länge des Umrings des Baugrundstücks und dem Wert des Bodens	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
4.2	Für die Eintragung vorhandener baulicher Anlagen entsprechend ihrer Geschossfläche	80 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.3	Für die Eintragung der geplanten baulichen Anlagen nach vollständigen, fehlerfreien Bauzeichnungen entsprechend ihrer Geschossfläche	70 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro
Anmerkung: In den Grundkosten sind die für die Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlichen Ausfertigungen des Lageplans enthalten. Bauliche Anlagen von geringem Umfang und Wert (z.B. Müllboxen, Spieleinrichtungen) und Anlagen, die nach § 2 der Bauordnung für Berlin als bauliche Anlagen gelten (z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stellplätze), sind mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Ebenso sind bauliche Anlagen, die zum Abriss bestimmt sind und für die daher keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung erstellt wird, mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Wird der Lageplan durch Verwendung eines vorhandenen Planes hergestellt, so ist die hierdurch eintretende Kostenersparnis zu berücksichtigen. Die Kostenersparnis ist nach § 5 der Verordnung zu ermitteln und von den Kosten nach Nummer 4.1 und 4.2 abzuziehen. Entsteht Mehraufwand für die Eintragung von geplanten baulichen Anlagen infolge unvollständiger oder fehlerhafter Bauzeichnungen, ist dieser nach § 5 der Verordnung zu ermitteln.		
5.	Absteckung baulicher Anlagen Absteckung baulicher Anlagen für die Bauausführung (Feinabsteckung) entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	Kostentabelle 2, Spalte C
Anmerkung: In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.		
6.	Kontrollvermessung baulicher Anlagen Vermessungstechnische Kontrolle der ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen hinsichtlich der Lage	
6.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
6.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro
Anmerkung: In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.		

Nummer	Tätigkeit	Kosten
7.	Absteckung baurechtlicher Linien	
7.1	Entsprechend der Länge der abzusteckenden Linien und dem Wert des Bodens	
7.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	559 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	676 Euro
	c) über 1000 Euro/m ²	819 Euro
7.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
7.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro
	Anmerkung:	
	In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.	
8.	Kontrollvermessung baurechtlicher Linien Vermessungstechnische Kontrolle der Einhaltung baurechtlicher Linien	
8.1	Entsprechend der Länge der zu kontrollierenden Linien und dem Wert des Bodens	
8.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	559 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	676 Euro
	c) über 1000 Euro/m ²	819 Euro
8.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
8.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro
	Anmerkung:	
	In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.	
9.	Bescheinigungen Je Bescheinigung ohne örtliche Vermessung	110 Euro

Kostentabelle 1

Länge der Grenzen, des Umrings des Baugrundstücks oder der baurechtlichen Linien	Kosten bei einem Bodenwert für 1 m ²		
	bis 500 Euro	über 500 Euro bis 1000 Euro	über 1000 Euro
m	Euro	Euro	Euro
bis 50	917	1085	1288
70	1087	1291	1540
90	1309	1558	1865
110	1531	1824	2191
130	1753	2091	2517
150	1975	2358	2843
170	2196	2624	3169
190	2418	2892	3495
210	2640	3158	3820
240	2853	3414	4132
270	3177	3804	4610
300	3502	4197	5087
330	3828	4587	5564
360	4153	4978	6042
390	4478	5369	6518
420	4803	5760	6997
450	5127	6150	7474
480	5451	6542	7952

510	5778	6932	8428
540	6103	7325	8905
570	6428	7716	9383
600	6751	8105	9861
650	7186	8627	10498
700	7728	9279	11292
	je weitere angefangene 50 m + 541 Euro	je weitere angefangene 50 m + 652 Euro	je weitere angefangene 50 m + 796 Euro

Kostentabelle 2

	A	B	C
Geschossfläche (GF) bis m ²	Kosten Euro	Kosten Euro	Kosten Euro
30	591	472	734
60	694	577	853
90	788	670	1092
120	852	734	1239
180	945	826	1434
240	1070	953	1607
300	1195	1077	1754
400	1323	1206	1954
500	1446	1329	2202
600	1560	1441	2450
über 600 m ² bis 6000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	130	130	377
über 6000 m ² bis 18000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	97,50	97,50	166
über 18000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	58	58	166

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 2018

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

L o m p s c h e r

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans IV-23
im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg

Vom 22. Januar 2019

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IV-23 vom 8. August 2017 für die Grundstücke Ahlbecker Straße 16–17 und Stargarder Straße 51–52 im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt Pankow von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 2019

Bezirksamt Pankow von Berlin

S. B e n n

Bezirksbürgermeister

K u h n

Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung
und Bürgerdienste

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Straße 449 • 50939 Köln

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG